

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Art and New Artistic Strategies/ Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien mit dem Abschluss Master of Fine Arts	Ausgabe 31/2017
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. K und G 3206	Datum 18. Aug. 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Public Art and New Artistic Strategies/Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien mit dem Abschluss Master of Fine Arts (MFA) folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 14.06.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 14. Juli 2017 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienvolumen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Mentorenprogramm
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Master-Studienganges Public Art and New Artistic Strategies/Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien mit dem Abschluss Master of Fine Arts auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 – Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester einschließlich der Masterprüfung. Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst einen Leistungsumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) In jedem Semester werden i.d.R. 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfung vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss einer künstlerischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter Hochschulabschluss oder ein Abschluss an einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
 - (2) Zugangsvoraussetzung für den viersemestrigen Masterstudiengang sind i.d.R. mindestens 180 LP oder ein sechssemestriges Hochschulstudium mit einem ersten akademischen Abschluss. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
 - (3) Unberührt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ist das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung die Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang. Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die beiden nächstfolgenden Zulassungsjahre.
 - (4) Die Arbeitssprache im Masterstudiengang ist Englisch. Voraussetzung für die Zulassung der Bewerber zum Masterstudium ist daher der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
 - TOEFL-Test min. 95 Punkte iBT oder 79 Punkte (internet based)
 - Cambridge Certificate in Advanced English, CAE
 - IELTS, Band 7.0
 - UNICert, Level III
 - oder eines gleichwertigen Nachweises.
 - c) Um das Projektstudium in diesem Fachbereich in Deutschland bewältigen zu können, müssen ausländische Studienbewerber/innen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Vorausgesetzt werden Sprachkenntnisse auf der ersten Kompetenzstufe A1 des Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework of Reference for Languages). Diese müssen folgendermaßen nachgewiesen werden:
 - Zertifikat Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts oder
 - gleichwertige Nachweise oder
 - die Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Besuch von mind. 130 bis 160 Unterrichtsstunden Deutsch.
- Bei fehlenden bzw. zu geringen Deutschkenntnissen können fehlende Nachweise in Intensivsprachkursen vor Studienbeginn an der Bauhaus-Universität Weimar erworben werden.
- (5) Für die künstlerische Eignungsprüfung hat jeder Bewerber folgende Leistungen vorzulegen:
 - Dokumentation des eigenen künstlerischen Werkes (Portfolio)
 - Erledigung der Hausaufgabe entsprechend einer schriftlich gestellten Aufgabe mit folgenden Anteilen:
 - a) Darstellung des Bezuges der bisherigen künstlerischen Arbeit zum öffentlichen Raum (Motivations schreiben)
 - b) Entwurf entsprechend der übergebenen Aufgabenstellung

- c) eine selbst geplante Intervention im öffentlichen Raum
- (6) Jeder Bewerber hat eine schriftliche Erklärung über die Autorschaft an den eingereichten Arbeiten abzugeben (Eigenständigkeitserklärung).
 - (7) Die vom Bewerber vorgelegten Leistungen werden nach folgenden drei Kriterien bewertet:
 - a) Kreativität und Ideenreichtum
 - b) Fähigkeit zur Entwicklung und Realisierung komplexer künstlerischer Lösungen für den öffentlichen Raum und den ortsspezifischen Kontext
 - c) Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen
 - (8) Die Bewertung zur Erfüllung der Kriterien erfolgt nach dem Notensystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der Prüfungsordnung. Für jeden Bewerber wird daraus ein Mittelwert gebildet.
 - (9) Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt auf der Basis dieses Mittelwertes. Wird eines der drei Kriterien mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die künstlerische Eignungsprüfung nicht bestanden. Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das für jeden Bewerber die einzelnen Bewertungen und den Mittelwert enthält.
 - (10) Als Mittelwert, bis zu dem die Eignung positiv bewertet wird, wird die Note 2,5 festgelegt.
 - (11) Mit der Feststellung der künstlerischen Eignung beauftragt der zuständige Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei Prüfern sowie einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme besteht. Prüfer sind zwei Hochschullehrende und ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.

§ 4 – Studienbeginn

Das Studium wird im ersten Fachsemester in der Regel zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Gegenstand des konsekutiven Masterstudiengangs Public Art and New Artistic Strategies/Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien sind die künstlerische Entwicklung sowie die Vertiefung von eigenständigen konzeptionellen und experimentellen Arbeitsweisen der Studierenden.
- (2) In diesem Sinne konzentrieren sich die Studierenden auf die Konzeption und Durchführung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum. Die insbesondere internationalen Studierenden stellen sich mit ihrer Arbeit einer spezifischen Situation und werden angeregt, ihre jeweiligen kulturellen, sozialen und politischen Hintergründe in die künstlerische Auseinandersetzung konstruktiv einzubringen. Sie entwickeln ein Bewusstsein für historische, politische, soziale und kulturelle Realitäten, die im öffentlichen Raum wirksam sind, und erproben unterschiedliche künstlerische Strategien. Sie werden befähigt, ihre eigene künstlerische Position kritisch zu hinterfragen sowie soziale Verantwortung zu übernehmen.
- (3) Der Studiengang dient der Vertiefung der künstlerischen Auseinandersetzung in Theorie und Praxis mit besonderem Augenmerk auf die Wechselwirkung von Kunstwerk, öffentlichem Raum und Öffentlichkeit. Der international ausgerichtete Studiengang verbindet Theorie und Praxis, künstlerische Recherche und Experiment. Die künstlerische Auseinandersetzung findet in Hinsicht auf folgende Themenschwerpunkte statt: Kunst, Architektur und Geschichte; Kunst, Gesellschaft und öffentlicher Raum; Situation, Intervention und neue künstlerische Strategien.
Darüber hinaus sollen den Studierenden durch die interdisziplinäre Arbeitsweise komplexe Kompetenzen vermittelt werden, die zu theoretisch fundierten und künstlerisch einschlägigen Interventionen - inklusive Konzept, Strategie und Ausführung - im öffentlichen Raum befähigen.
- (4) Das Studium bietet eine Plattform für experimentelles Denken, Konzeptbildung, Diskussion und künstlerische Produktion, die eine disziplinäre, interdisziplinäre und internationale Auseinandersetzung mit den in der Projektarbeit aufgeworfenen Fragestellungen ermöglicht.
- (5) Die durch das Studium geschaffene Erweiterung künstlerischer Kompetenzen bereitet die Studierenden auf den Einstieg in eine internationale freiberufliche künstlerische Tätigkeit wie auch für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in verschiedenen institutionellen Arbeitsfeldern vor.

- (6) Durch die Verschränkung theoretischer wie praktischer Anteile können Studierende mit dem Masterstudium zudem eine weiterführende akademische Laufbahn einschlagen bzw. den akademischen Abschluss in Promotionsprogrammen vorbereiten.
- (7) Als formales Ziel wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation der Hochschulgrad Master of Fine Arts verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Dieser Studiengang richtet sich an Studienbewerber im In- und Ausland.
- (2) Es gibt drei inhaltlich-strukturelle Grundformen von Modulen: Projektmodul, Wissenschaftsmodul und Fachmodul. Diese dienen der Vertiefung von Kompetenzen in der künstlerischen Praxis und Forschung und vermitteln erforderliche Schlüsselqualifikationen. Innerhalb der Module bieten Workshops und Exkursionen die Möglichkeit zur Vertiefung bzw. Ergänzung. Die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ermöglicht diskursive Formen der Lehre mit dem Ziel, die künstlerische Produktion und Bildungsprozesse in und mit der Öffentlichkeit weiterzuentwickeln.
- (3) Das Projektmodul mit einem Umfang von 18 LP ist die zentrale Studienform. Es dient der künstlerischen Entwicklung der Studierenden und Vertiefung fachspezifischer Qualifikationen für das selbstständige künstlerische Arbeiten und Forschen im öffentlichen Raum. Es umfasst künstlerische, reflexive, kommunikative, organisatorische, mediale und technische Handlungsweisen, um die Studierenden für das selbstständige Arbeiten und Forschen in den verschiedenen Kunstkontexten zu befähigen. Die Studierenden konzentrieren sich auf die Konzeption, Recherche, Planung, Durchführung und Dokumentation von Kunstprojekten im öffentlichen Raum und erproben unterschiedlichste künstlerische Strategien. Über verschiedene Themen, die im Rahmen von Projektmodulen erforscht werden, setzen sich die Studierenden mit dem jeweiligen Projektort, seiner Geschichte und sozialen sowie kulturellen Bedeutung auseinander und kommen mit Menschen, Institutionen und Formen der Öffentlichkeit in Kontakt. Dabei entwickeln sie das Bewusstsein für historische, politische, soziale und kulturelle Fragestellungen, die im öffentlichen Raum wirksam sind und lernen als Künstler eine eigene Haltung zu entwickeln und verantwortungsvoll zu handeln. Die internationalen Studierenden werden angeregt, individuell und als Gruppe, ihre jeweiligen kulturellen, sozialen und politischen Hintergründe in die künstlerische Auseinandersetzung konstruktiv mit einzubringen. Die fachliche Betreuung der Studierenden erfolgt in der Verzahnung von Theorie und Praxis.
Das Projektmodul basiert auf thematischen Vorschlägen, die die Studierenden gemeinsam mit den betreuenden Professoren abstimmen. Im wöchentlichen Plenum werden die künstlerischen Arbeiten der Studierenden in Gruppen- und Einzelgesprächen reflektiert, künstlerische Positionen zum jeweiligen Semesterthema vorgestellt sowie Gastvorträge und diskursive Veranstaltungen organisiert, die das Lehrangebot ergänzen. Bei der praktischen Realisierung des Konzeptes stehen der Umgang mit künstlerischen Mitteln und Medien sowie die technische Umsetzung des künstlerischen Vorhabens im ortsspezifischen Kontext, zumeist unter Einbeziehung der jeweiligen Öffentlichkeit, im Mittelpunkt. Zur Realisierung der Projektarbeit gehören auch die Teambildung und Arbeitsaufteilung unter Studierenden, der Umgang mit Behörden, die Einholung von Genehmigungen, Projekt-, Kosten- und Finanzierungsplanung, Dokumentation sowie die Pressearbeit – sämtliche Aspekte, die der Professionalisierung dienen.
Die relativ offene Studienstruktur wird im Ablauf und der Zeitplanung dem jeweiligen Projektmodul angepasst, um dem Forschungscharakter der künstlerischen Auseinandersetzung Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP dient der fach- und bezugswissenschaftlichen Vertiefung in den Bereichen öffentlicher Raum, Öffentlichkeit und neue künstlerische Strategien. Es fokussiert auf kunsthistorische, kuratorische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen sowie philosophische, soziologische und psychologische Aspekte des öffentlichen Raums und erweitert das Wissen um zeitgenössische künstlerische Praxis, Theorie und Geschichte von Kunst und Kultur. Das Thema des Wissenschaftsmoduls wird auf das jeweilige Thema des Projekts abgestimmt. In dem wissenschaftlichen Lehrangebot werden darüber hinaus diskursive Formen und Präsentationsformate, performative Vorträge und Diskussionen mit den Studierenden entwickelt, um die künstlerischen und Bildungsprozesse auch im Dialog mit der Öffentlichkeit weiterzuentwickeln und die inhaltlichen Schwerpunkte interdisziplinär zu erweitern.

- (5) Das Fachmodul mit einem Umfang von 6 LP beinhaltet eine - an den aktuellen Projektmodulen orientierte - fach- und bezugswissenschaftliche Vertiefung. Es dient der Vermittlung fachlicher Kompetenzen und technischer Fähigkeiten für die professionelle künstlerische Praxis. Themen sind praktische Fragen beispielsweise von Künstlerförderung, Sponsoring, Bewerbung, Antragstellung, Präsentationsformen und -formaten, Versicherung, Recht, Buchführung, Modellbau und Dokumentation.
- (6) Als Wahlmodul können ein künstlerisches/gestalterisches Fachmodul (6 LP), drei Workshops (je 2 LP) oder zwei Sprachkurs (je 3 LP) im Umfang von mind. 6 LP angerechnet werden.
- (7) Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester für die deutschen Studierenden dient der besonderen Entwicklung von Internationalität. Die Studierenden sollen im internationalen künstlerischen Diskurs zusätzliche Kompetenzen im Hinblick auf interkulturelle Zusammenhänge erwerben.

§ 7 - Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Prüfungsleistungen erbracht. Folgende Leistungen sind nachzuweisen:

3 Projektmodule à 18 Leistungspunkte	-	54 Leistungspunkte
3 Wissenschaftsmodule à 6 Leistungspunkte	-	18 Leistungspunkte
3 Fachmodule à 6 Leistungspunkte	-	18 Leistungspunkte
Masterprüfung einschl. Präsentation	-	30 Leistungspunkte
Gesamt		- 120 Leistungspunkte
- (2) Die Prüfungsleistungen gehen in die Masterprüfung ein. Von den Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Prüfungsleistung festgelegt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt.
- (4) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus studienbegleitenden Prüfungen und der theoretischen und praktischen Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation besteht.

§ 8 – Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren, Gastwissenschaftlern und künstlerischen Mitarbeitern des Studiengangs durchgeführt.

§ 9 - Mentorenprogramm

- (1) Der interdisziplinäre Ansatz des Studienganges sieht neben der Betreuung im Rahmen des regulären Lehrangebots eine Begleitung der Studierenden in Form eines Mentorenprogramms vor. Jeder Studierende wird während der gesamten Studienzeit persönlich von einem Lehrenden der Bauhaus-Universität betreut. Der Mentor ist Professor oder künstlerischer/wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bauhaus-Universität. Die Studierenden werden bei Antritt des Studiums individuell zur Wahl eines Mentors beraten. Sie können selbst einen Mentor auswählen und vorschlagen.
- (2) Mindestens einmal im Semester findet ein Treffen zwischen Mentor und Studierendem statt, in dem die künstlerischen Projekte des Studierenden besprochen werden. Weiter berät der Mentor den Studierenden zum Auslandsstudium und zur Auswahl der Wahlmodule.
- (3) In der Regel ist der Mentor auch Prüfer der Masterarbeit.

§ 10 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum WS 2017/18 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 14.06.2017

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan der Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.
Weimar, den 14. Juli 2017

Prof. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Fach	Pflichtmodul (P)	LP	Prüfung
1. Fachsemester / Kunst, Architektur und Geschichte			
Public Art and New Artistic Strategies	Projektmodul (P)	18	studien- begleitende Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot	Wissenschaftsmodul (P)	6	
Professionalisierung	Fachmodul (P)	6	
Summe		30	
2. Fachsemester / Kunst, Gesellschaft und öffentlicher Raum			
Public Art and New Artistic Strategies	Projektmodul (P)	18	studien- begleitende Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot	Wissenschaftsmodul (P)	6	
Professionalisierung	Fachmodul (P)	6	
Summe		30	
3. Fachsemester / Situation, Intervention und neue künstlerische Strategien			
Public Art and New Artistic Strategies	Projektmodul (P)	18	studien- begleitende Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot	Wissenschaftsmodul (P)	6	
Sprachkurse, Fachmodul oder Workshops	Wahlmodul (P)	6	
Summe		30	
4. Fachsemester / Masterarbeit und Präsentation			
Public Art and New Artistic Strategies	Mastermodul (P) Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit • Mündliche Präsentation • Dokumentation 	30	Masterprüfung
Gesamtsumme		120	